

GZ. RV/0150-W/04

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw. gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 19. Dezember 2003 betreffend Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung eines Rückstandsausweises entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Mit Schreiben vom 10. November 2003 übersandte die Oberfinanzdirektion München unter Bezugnahme auf den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom 4. Oktober 1954 (Österreichisches Bundesgesetzblatt 1955 Nr. 249) ein Vollstreckungsersuchen samt Rückstandsanzeige des

Zentralfinanzamtes München und ersuchte, die Rückstandsanzeige gemäß Art. 11 des Vertrages anzuerkennen, die Vollstreckbarkeit zu erklären und die Vollstreckung zu veranlassen.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 19. Dezember 2003 wurde die Rückstandsanzeige gemäß Art. 11 Abs. 2 des o.a. Vertrages anerkannt und für vollstreckbar erklärt.

In der dagegen eingebrochenen Berufung führte der Bw. aus, dass sich der ausgewiesene Rückstand und vom Finanzamt München falsch übermittelte Betrag aus einer Nichteinreichung der Bilanz 2001 der R-GmbH zusammensetze.

Wie dem Begleitschreiben des Rechtsanwaltes des Bw. entnommen werden könne, sei der Bw. seit 4. Dezember 2002 nicht mehr in Deutschland tätig und habe keinerlei Einfluss auf die Einreichung der Bilanzen 2001 und 2002 durch den Ex-Geschäftspartner.

Der Bw. sei stiller Gesellschafter der genannten GmbH gewesen und habe zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Beteiligungen erhalten. Der Bw. sei jedoch mit Lohnsteuerkarte angemeldet gewesen.

Seine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2001 sei fristgerecht im Jahr 2002 eingereicht worden.

Der Bw. protestiere daher auf das heftigste, dass er auf einen Betrag eingeschätzt werde, obwohl er auch in den Vorjahren 1999 bis 2001 keinerlei Geld aus der stillen Beteiligung bezogen hätte und ihm auch in diesem Fall Recht gegeben worden sei.

Vielmehr sollte das Finanzamt München Druck machen, dass Herr G. als Gesellschafter und Geschäftsführer der R-GmbH rechtzeitig die Steuererklärungen abgabe.

Über die Berufung wurde erwogen:

Art. 11 des oben genannten Vertrages hat folgenden Wortlaut:

"(1) Dem Ersuchen um Vollstreckung von Verfügungen, die unanfechtbar und vollstreckbar sind, ist eine Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates beizufügen, in der die Unanfechtbarkeit bestätigt wird. Vorbehaltlich des Artikels 13 ist die Zuständigkeit dieser Behörde durch die jeweils zuständige Oberfinanzdirektion oder Finanzlandesdirektion des ersuchenden Staates zu bescheinigen. Als Grundlage der Vollstreckung können an die Stelle der im ersten Satz bezeichneten Verfügungen auch Rückstandsausweise treten.

(2) Verfügungen (Rückstandsausweise), die den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen, sind vorbehaltlich des Artikels 13 von den jeweils zuständigen Oberfinanzdirektionen oder Finanzlandesdirektionen des ersuchten Staates anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären. Artikel 6 bleibt unberührt.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Verfügungen werden durch die Finanzämter oder Gerichte gemäß der Gesetzgebung des ersuchten Staates vollstreckt."

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass bei Vorliegen der - durchwegs formellen – Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 des Vertrages für die nach Art. 11 zuständige Finanzlandesdirektion nicht nur die Berechtigung, sondern die Verpflichtung besteht, ohne dass vorherige weitere Erhebungen auch nur zulässig wären, Rückstandsausweise anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären (vgl. etwa VwGH vom 31.10.2000, 2000/15/0092 oder vom 18.9.2003, 2003/15/0012).

Daraus folgt, dass das Berufungsvorbringen nach den Bestimmungen des Vertrages jeder Überprüfung und Beurteilung durch die Behörden des um Rechtshilfe bei der Vollstreckung ersuchten Staates entzogen ist, weil diese Behörden an die in der Rückstandsanzeige enthaltene Entscheidung über die bestehende Vollstreckbarkeit und Unanfechtbarkeit im Verein mit der beigefügten Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates, in der die Unanfechtbarkeit bestätigt wird, gebunden sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, 5. März 2004